



Satzung

des Versorgungswerks der Handwerksbetriebe

in Unterfranken e.V.



[zuletzt geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.10.2010 – eingetragen unter der Nummer VR 923 am 28.10.2010 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg]

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

1. Der Verein führt den Namen „VERSORGUNGSWERK DER HANDWERKS BETRIEBE IN UNTERFRANKEN E. V.“ im folgenden „Verein“ genannt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen und trägt dann den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Würzburg.
2. Das Tätigkeitsgebiet des Vereins erstreckt sich auf den Bezirk Unterfranken. Soweit Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammer für Unterfranken außerhalb Unterfrankens weitere Betriebsstätten unterhalten, werden diese in das Tätigkeitsgebiet des Vereins mit einbezogen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Das Versorgungswerk ist eine soziale Gemeinschaftseinrichtung des Handwerks im Bezirk der Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg.
2. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er ermöglicht seinen Mitgliedern, deren Familienangehörigen und Mitarbeitern den kostengünstigen Aufbau und/oder Ergänzung einer Alters-, Kranken-, Unfall- sowie Sach- und Haftungsversorgung.
 - b) Er kümmert sich um ein berufsspezifisches Angebot an Vorsorge- und Versicherungslösungen sowie um die sachgerechte Beratung der Mitglieder bzw. deren Familienangehörigen und Mitarbeiter.

Diese Aufgaben erfüllt der Verein insbesondere durch den Abschluss von Kollektivrahmenverträgen mit kooperierenden Versicherungsunternehmen.

Der Verein hat außerdem die Aufgabe, die sozialen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und soweit es sich um seine Aufgabengebiete handelt, den Standpunkt des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.

3. Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a) die Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammer für Unterfranken, deren Inhaber/innen und deren Familienangehörige.
 - b) Unselbständige Handwerker/innen, die in einem unter a) aufgeführten Betrieb tätig sind und deren Familienangehörige
 - c) Gastmitglieder und Mitarbeiter der Handwerkskammer für Unterfranken.
 - d) Dem unterfränkischen Handwerk fachlich nahestehende Organisationen.
 - e) Die Mitglieder eines anderen Versorgungswerks im Falle
 - der Verschmelzung mit diesem oder
 - seiner Auflösung nach entsprechenden Zusammenlegungsbeschlüssen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Abschluss eines Lebensversicherungs- oder anderweitigen Versicherungsvertrages aufgrund eines zwischen dem Verein und der kooperierenden Versicherungsunternehmen geschlossenen Kollektivrahmenvertrages.

2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Erhält der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen keine gegenteilige Nachricht, wird dem Antrag auf Mitgliedschaft stattgegeben.
3. Der Antrag gilt als abgelehnt, wenn das kooperierende Versicherungsunternehmen den Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages nicht angenommen hat.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Sie sind berechtigt, Versicherungsverträge nach Maßgabe der zwischen dem Verein und den kooperierenden Versicherungsunternehmen geschlossenen Kollektivrahmenverträge abzuschließen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, deren Höhe sich aus der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergibt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sie ist separat von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
4. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.



§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b) durch Kündigung,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) Beendigung aller zwischen dem Mitglied und dem kooperierenden Versicherungsunternehmen bestehenden Versicherungsverträge.
2. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihre durch Satzung und Organbeschlüsse übernommenen Pflichten verletzen oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigen.

Der Ausschluss erfolgt im Wege des Vorstandsbeschlusses nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, über den der Schlichtungsausschuss gem. § 13 dieser Satzung entscheidet.

Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Mitgliedschaft endet nicht:
 - a) Durch Verlegung des Betriebssitzes nach außerhalb des Bezirkes der Handwerkskammer für Unterfranken
 - b) Durch Wechsel des Betriebsinhabers, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb eines Betriebes bzw. nach Kenntnis von der Mitgliedschaft in dem Verein die Mitgliedschaft vom Erwerber mit sofortiger Wirkung gekündigt wird. Der Rechtsnachfolger kann, mit Zustimmung des Vorstandes, die Mitgliedschaft zum Verein ohne erneutes Aufnahmeverfahren übernehmen.
 - c) Durch Übergang des Betriebes in den Bereich der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung und Beschlüsse

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, aus der die Gegenstände der Beschlussfassung ersichtlich sind, einberufen.
2. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in der Deutschen Handwerkszeitung in Verbindung mit einem Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins.

Die Bekanntmachung erfolgt 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

Ersatzweise kann die Mitgliederversammlungen vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung zur Post zu geben. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung der Post. Maßgebend ist der Poststempel.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig, mindestens jedoch alle 3 Jahre statt.

Satzung des „Versorgungswerks der Handwerksbetriebe in Unterfranken“ beschlossen von der Mitgliederversammlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.10.2010



4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Bestellung des Vorstandes,
 - b) die Jahresrechnungen und die Geschäftsberichte für die abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für abgelaufene Geschäftsjahre,
 - d) die Beitragsordnung und ihre Änderung,
 - e) die Geschäftsordnung und ihre Änderungen,
 - f) die Haushaltspläne der neuen Geschäftsjahre,
 - g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei ihrer Einberufung bezeichnet ist, es sei denn, dass er in der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird, sofern es sich nicht um einen Beschluss über Satzungsänderungen, Vorstandswahlen oder die Auflösung des Vereins handelt.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Vertreter geleitet.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
10. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.
11. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, in der sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
13. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim durch Stimmzettel oder offen per Handabstimmung durchzuführen. Die Art der Wahl wird zu Beginn der Wahl durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
14. Die Mitgliederversammlung kann in Ergänzung dieser Satzung eine Geschäftsordnung und eine Beitragsordnung des Vereins beschließen.

§ 8 Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse der Mitglieder auf schriftlichem Wege herbeiführen.
2. Ein schriftlicher Beschluss ist mit der satzungsmäßigen Mehrheit wirksam, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren binnen vier Wochen nach Aufgabe der Beschlussvorlage zur Post (vergl. § 7 Abs. 1) widerspricht.
3. Das Zustandekommen eines schriftlichen Beschlusses ist allen Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.



§ 9 Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich entsprechend dem Vereinszweck.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, in jedem Falle aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl und anschließender Eintragung ins Vereinsregister im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreters bzw. Wahlausschusses, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorsitzenden statt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten; sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.
4. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Erstellung der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte sowie
 - c) die Erstellung der Haushaltspläne,
 - d) der Abschluss von Kollektivrahmenverträgen mit kooperierenden Versicherungsunternehmen.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandmitglied oder Geschäftsführer gegen zu zeichnen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich aus. Es kann ihnen Ersatzbarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.
8. Der Vorstand kann zur laufenden Geschäftsführung eine Verwaltungskraft und/oder einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch zum stv. Vorsitzenden gewählt werden und ist dann stimmberechtigt.
9. Wird ein Geschäftsführer bestellt, so ist mit diesem ein schriftlicher Geschäftsführervertrag durch den Vorstand zu schließen.

§ 10 Beiträge und Mittelverwendung

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die nach § 4 Ziff. 3 bestimmt werden.
2. Die Beiträge dienen ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken sowie der Deckung der Aufwandsentschädigungen und Verwaltungskosten.



3. Über die Beitragsordnung und ihre Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
4. Ein etwaiges Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für Vereinszwecke benötigt wird, unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verzinslich und möglichst wertsicher anzulegen.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für drei Jahre mindestens einen Rechnungsprüfer bzw. einen Rechnungsprüfungsausschuss, der die Jahresrechnung prüft und darüber in der Mitgliederversammlung berichtet. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Rechnungsprüfer bzw. die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
3. Über Rechnungsprüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die von mindestens einem Rechnungsprüfer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Haushaltsplan und Jahresrechnung

1. Der Vorstand des Vereins hat über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der vom Vorstand vorgeschlagene Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Der Vorstand ist an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden.
3. Für nicht planbare Ausgaben die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, gelten die Regelungen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand hat für die abgelaufenen Rechnungsjahre jeweils eine Jahresrechnung und einen Geschäftsbericht aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben ausweisen und durch Belege nachweisbar sein.
5. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
6. Die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung erfolgt durch die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 13 Schlichtungsausschuss

1. Über etwaige Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein entscheidet ein Schlichtungsausschuss mit Sitz in Würzburg auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes, unter Ausschluss des Rechtsweges.
2. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Personen aus dem Kreis der Mitgliederversammlung die von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt werden. Erneute Bestellung ist zulässig.
3. Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.



§ 14 Auflösung und Verschmelzung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
2. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne weiteres beschlussfähig ist. Diese zweite Versammlung kann bereits mit der Einladung zur ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung vorsorglich einberufen werden und unmittelbar nach der Feststellung der Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung stattfinden. Die Beschlussfassung in der zweiten Versammlung erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen, nach Abzug der Schulden, innerhalb eines Jahres entsprechend der Maßgabe eines vom Vorstand beschlossenen Liquidationsplanes, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, zuzuführen.
4. Die Verschmelzung des Vereins ist nur mit einem anderen, gleichartigen Versorgungswerk in der Rechtsform des eingetragenen Vereins zulässig. Für die Verschmelzung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Soweit der Verein bei einer Verschmelzung der zu übertragende Rechtsträger ist, wird in diesem Fall das Vereinsvermögen auf das übernehmende Versorgungswerk übertragen, auf das auch die Mitgliedschaften übergehen.
5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erlösauskehr.
6. Im Falle der Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.10.2010 beschlossen.

Würzburg den 08.10.2010


Otto Wirth
Vorsitzender


Walter Heußlein
Vorstand


Frank Weth
Geschäftsführer